

Direkt-Login in Ihre persönliche Tipp-Datenbank: www.gmbh-persönlich.de

10. Dezember 2018

Liebe Leserin, lieber Leser,

inzwischen ist es ein halbes Jahr her, dass die Datenschutz-Grundverordnung eingeführt wurde. Viele hatten damals katastrophale Abmahnwellen kommen sehen. Davon kann gottlob keine Rede sein. Es gibt – soweit ersichtlich – inzwischen ein einziges Urteil: Das Landgericht Würzburg hat entschieden, dass eine Datenschutzerklärung mit nur sieben Textzeilen unzureichend ist. Des Weiteren nutzte die beklagte Rechtsanwältin ein unverschlüsseltes Kontaktformular. Beides wurde als wettbewerbswidrig abgemahnt. Allerdings ist das kein Hinweis auf eine künftige Abmahnungswelle. Es handelt sich hier wohl eher um einen Streit zwischen zwei konkurrierenden Anwaltskanzleien. Das Gericht hat den Streitwert auf nur 2.000 Euro festgesetzt.

In Niedersachsen hat die Landesbeauftragte für den Datenschutz Ende Juni 50 Unternehmen angeschrieben, um zu prüfen wie diese sich auf die Verordnung eingestellt haben. In Zukunft ist wohl damit zu rechnen, dass solche Anfragen der Aufsichtsbehörden an Unternehmen gehäuft auftreten. Von Bußgeldern wurde nichts bekannt.

Ein neuralgischer Punkt ist die Nutzung von WhatsApp in Unternehmen. Wer diesen beliebten Messenger-Dienst auf dem Smartphone nutzt, übermittelt damit automatisch Kontaktdaten in die USA. Dies ist vom Landesamt für Datenschutz Niedersachsen als Verstoß gegen den Datenschutz bezeichnet worden. Wenn Sie es mit der DSGVO genau nehmen und auch Kontaktdaten von Geschäftspartnern auf Ihrem Handy haben, werden Sie diese App wohl von Ihrem Handy löschen müssen ...

Herzliche Grüße aus München

Ulrike Mattis



Ulrike Mattis
Diplom-Volkswirtin
Chefredaktion

- **Wie lange können Darlehen an die GmbH zurückgefordert werden?**
- **Was sich 2019 bei den Sachbezugswerten ändert**
- **Jobticket, E-Auto, Dienstrad: Steuererleichterungen ab 2019**
- **Wie aus einem normalen Job ein Minijob wird**
- **Tipps und Tricks zu Geschenken auf der Weihnachtsfeier**
- **Der Brexit bedroht alle britischen Limiteds in Deutschland**
- **Wie Sie Ihre Krankenversicherungs-Prämie senken**
- **Immobilien-Schenkungen jetzt durchziehen: Werte steigen 2019**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Steuerklassenwechsel und Homeoffice Berghütte**

Unser Service für Sie

www.gmbh-persönlich.de

Exklusive Tipp-Datenbank mit Checklisten, Musterverträgen, Archiv ...

Ihre Redaktions-Hotline

Montag bis Freitag
10 Uhr bis 11 Uhr:
Telefon 089 255436-0
oder jederzeit
per Fax 089 255436-10
oder Mail
ulrike.mattis@izw-info.de

Das Wichtigste in Kürze

Kann der Insolvenzverwalter ein Gesellschafterdarlehen generell zehn Jahre lang zurückfordern?

Nein, zehn Jahre lang nur im Ausnahmefall.

Im Regelfall kann er das nur ein Jahr lang.

Wie lange können Darlehen an die GmbH zurückgefordert werden?

Darüber, wie lange der Insolvenzverwalter ein Gesellschafterdarlehen zurückfordern kann, besteht oft Unsicherheit bei GmbH-Gesellschaftern. Manche sagen, die Frist wäre generell zehn Jahre. Das ist aber ein Missverständnis. Zehn Jahre gelten nur für die Gewährung von Sicherheiten, was aber in der Praxis nur dann eine Rolle spielt, wenn das Darlehen nicht (ganz) zurückgezahlt wurde und der Gesellschafter die Sicherheit in der Insolvenz für sich verwerten will. (§ 135 InsO)

Beispiel 1: X hat seiner X-GmbH am 1. April 2017 100.000 Euro geliehen. Am 10. Dezember 2017 wird das Darlehen wieder an ihn zurückgezahlt. Am 5. Januar 2019 meldet die GmbH Insolvenz an. X hatte keine Sicherheiten. Der Insolvenzverwalter kann das Darlehen nicht zurückfordern, weil seit der Rückzahlung mehr als ein Jahr vergangen ist.

Beispiel 2: Y hat seiner Y-GmbH am 10. Juli 2018 ein Darlehen gegeben, das am 5. Oktober 2018 wieder zurückgezahlt wurde. Am 1. Juli 2019 meldet die GmbH Insolvenz an. Der Insolvenzverwalter kann das Darlehen wieder von Y zurückfordern, weil es im letzten Jahr vor Insolvenz-Antragstellung zurückgezahlt wurde.

Vier bis zehn Jahre bei vorsätzlicher Gläubiger-Benachteiligung: Gesellschafter Z hatte seiner GmbH 2005 ein Darlehen über 500.000 Euro gegeben. 2015 wird die GmbH insolvenzreif. Z zahlt sich dennoch danach sein Darlehen zurück, obwohl die GmbH andere Gläubiger schon nicht mehr vollständig bedienen kann. Erst im November 2018 stellt die GmbH Insolvenzantrag. Der Insolvenzverwalter kann von Z die 500.000 Euro zurückfordern, weil Z vorsätzlich die anderen Gläubiger benachteiligt hat. (§ 133 InsO)

Was sich 2019 bei den Sachbezugswerten für Mahlzeiten ändert

Wenn Ihre Mitarbeiter auf Ihre Kosten Mahlzeiten bekommen, müssen diese das mit dem sogenannten Sachbezugswert versteuern. Das gilt unabhängig davon, wie teuer die Mahlzeit ist und bis zu einem Wert von 60 Euro (BMF, 08.12.16, BStBl. 16 I, 1437). **Der Sachbezugswert 2019 beträgt pro Tag:** Fürs Frühstück 1,77 Euro, für Mittag- und Abendessen jeweils 3,30 Euro.

Neu ab 2019:

Der Sachbezugswert für Mahlzeiten beträgt 2019 1,77 Euro bzw. 3,30 Euro.

Das Wichtigste in Kürze

Restaurantschecks: Wenn Sie Ihren Mitarbeitern 2019 Restaurantschecks geben, müssen die Mitarbeiter nur 3,30 Euro pro Tag versteuern. Dabei darf der Restaurantscheck bis zu 3,10 Euro mehr wert sein – also maximal auf 6,40 Euro lauten. Alternativ können Sie 3,30 Euro pauschal mit 25 Prozent versteuern. (R 8.1 Abs 7 Nr. 4cc LStR)

Achtung: Die günstige Pauschalversteuerung funktioniert nur, wenn „... die Akzeptanzstellen lediglich eine Essenmarke täglich in Zahlung nehmen“ (FG Düsseldorf, 19.05.10, 15 K 1185/09 H(L)). **Unser Rat:** Lassen Sie alle Mitarbeiter folgende Erklärung unterschreiben: „Ich verpflichte mich, an jedem Arbeitstag jeweils nur einen Restaurantscheck für eine sofort verzehrbare Mahlzeit einzulösen (Ort, Datum, Unterschrift)“.

Jobticket, E-Auto, Dienstrad: Steuererleichterungen ab 2019**Neu ab 2019:**

Jobtickets und Dienstfahräder sind ab 2019 steuerfrei.

Neu ab 2019: Die Überlassung eines Dienstfahrrads sowie Jobtickets (Bahn- oder Busfahrkarte, um in die Arbeit zu fahren) sind ab 2019 steuerfrei. Bisher mussten Fahrräder nach der Ein-Prozent-Regel versteuert werden und Fahrkarten kosteten 15 Prozent Pauschalsteuer.

Beispiel 1: Ferdinand bekommt von seinem Chef ein Fahrrad im Wert von 3.000 Euro zur Verfügung gestellt. Das Fahrrad bleibt im Eigentum des Arbeitgebers. Das kostet künftig keine Steuer mehr. Eine betriebliche Notwendigkeit muss nicht vorliegen.

Beispiel 2: Klara erhält jeden Monat von ihrem Betrieb eine Monatskarte für S-Bahn und Bus im Wert von 150 Euro. Auch das kostet keine Steuer mehr. Allerdings kann Klara nun in ihrer Steuererklärung 1.800 Euro weniger bei der Entfernungspauschale angeben. Das wird sie aber kaum stören.

Und:

Die neuen Erleichterungen für E-Dienstwagen treten in Kraft.

Sie gelten für alle zwischen 2019 und 2021 gekauften Autos - auch wenn es Gebrauchtwagen sind.

Für Hybrid-Fahrzeuge gibt es teilweise Erleichterungen.

Halbe Ein-Prozent-Regel für E-Autos: Beschlossen wurden nun auch die schon vorgestellten Subventionen von E-Dienstwagen. E-Autos müssen nur mit einem halben Prozent pro Monat statt einem Prozent versteuert werden. Das gilt aber nur für E-Autos, die zwischen 2019 und 2021 angeschafft werden. Begünstigt sind auch gebraucht angeschaffte E-Autos. Wer sein Elektroauto schon vor 2019 gekauft hatte, hat Pech. Hybrid-Fahrzeuge werden nur einbezogen, wenn die Reichweite des Elektroantriebs mindestens 40 Kilometer beträgt oder ein bestimmter CO₂-Wert nicht überschritten wird.

Das Wichtigste in Kürze

Reduziert ein Mitarbeiter seine Arbeitszeit drastisch, kann aus einem normalen Job ein Minijob werden.

Sie dürfen dann auf einen Minijob umstellen, wenn nach Ihrer Prognose für die nächsten zwölf Monate die Verdienstgrenze von 5.400 Euro nicht überschritten wird.

Bei Geschenken, die Sie auf der Weihnachtsfeier machen, wird nicht mehr unterschieden zwischen „üblich“ und „unüblich“.

Sie gehören zu den zu ermittelnden Kosten, die pro Kopf bis zu 110 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben.

Wird die 110-Euro-Grenze gesprengt, muss der überschießende Betrag mit 25 Prozent versteuert werden.

Bargeld ist immer voll steuer- und sozialabgabenpflichtig.

Lose werden wertmäßig in die 110-Euro-Grenze einbezogen, mögliche Gewinne sind abgabenfrei.

Wie aus einem normalen Job ein Minijob wird

Ein Minijobber darf im Jahr maximal 5.400 Euro verdienen. Was ist eigentlich, wenn ein Arbeitnehmer seine Arbeitszeit sehr stark reduziert (zum Beispiel wegen Elternzeit)? Ab wann dürfen Sie das dann umstellen?

Hier gilt: Sie müssen eine Prognose stellen für die nächsten zwölf Monate. Wenn diese ergibt, dass der Arbeitnehmer ab einem Zeitpunkt X für die nächsten zwölf Monate maximal 5.400 Euro verdienen wird, kann man ab dem Monat, in dem der Zeitpunkt X liegt, umstellen. **Beispiel:** Frau X verdient 3.000 Euro brutto. Ab Oktober 2018 arbeitet sie nur noch jeden Freitag und verdient nur noch 450 Euro. Dann kann ab Oktober umgestellt werden. Dass sie im Jahr 2018 über 5.400 Euro verdient, schadet nicht. Maßgeblich ist der Prognosezeitraum Oktober 2018 bis September 2019.

Tipps und Tricks zu Geschenken auf der Weihnachtsfeier

Zwischen wertvollen und normalen Geschenken wird nicht mehr unterschieden: Es werden alle Kosten je Arbeitnehmer inklusive Geschenken zusammengerechnet. Dann kommt es nur darauf an, ob die 110 Euro pro Kopf überschritten sind. Der übersteigende Betrag ist pauschal mit 25 Prozent steuerpflichtig. Die früher notwendige Unterscheidung in „übliche“ und „unübliche“ Geschenke gibt es nicht mehr.

Geschenke außerhalb der Feier überreichen? Nur Geschenke, die Sie auf der Weihnachtsfeier überreichen, können in die Steuerfreiheit bzw. günstige Pauschalversteuerung mit einbezogen werden. Eine Ausnahme gilt für die nachträgliche Überreichung an Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Weihnachtsfeier teilnehmen konnten.

Statt Geschenk Bargeld übergeben? Das ist weder auf der Weihnachtsfeier noch nachträglich für nicht erschienene Arbeitnehmer möglich. Bargeld ist stets voll lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig.

Was muss versteuert werden bei Losen? Einbezogen in die 110-Euro-Grenze wird nur der Wert des Loses. Wenn tatsächlich einer gewinnt, ist das weder lohnsteuer- noch sozialversicherungspflichtig.

Das Wichtigste in Kürze

Goldmünzen müssen pauschal mit 30 Prozent versteuert werden und kosten auch Sozialabgaben.

Gibt es auf der Weihnachtsfeier eine Tombola, an der alle teilnehmen können, ist die 25prozentige Besteuerung bei Sozialabgabenfreiheit möglich.

Goldmünzen verschenken auf der Weihnachtsfeier? Eigentlich müsste man auch teure Goldmünzen auf der Feier überreichen und pauschal mit 25 Prozent versteuern können. Eigentlich. Der Bundesfinanzhof will das aber nicht akzeptieren (BFH, 07.11.06, VI R 58/04). Eine Pauschalierung mit 30 Prozent nach § 37b EStG ist allerdings möglich. Aber plus(!) Sozialabgaben!

Tombola auf der Weihnachtsfeier: Die 25-Prozent-Besteuerung ohne Sozialabgaben ist nur möglich, wenn alle Arbeitnehmer an der Verlosung teilnehmen können. Manchmal ist es aber so, dass Lose überhaupt nur Arbeitnehmer bekommen können, die irgendwelche Voraussetzungen im Vorfeld erfüllt haben. Dann scheidet die günstige 25-Prozent-Versteuerung aus und es ist nur die Besteuerung mit 30 Prozent Lohnsteuer plus(!) Sozialversicherung möglich. Können aber alle Arbeitnehmer an der Tombola teilnehmen, ist die günstige 25-Prozent-Besteuerung möglich. Die Gesamtkosten aller Gewinne werden in die Kosten der Weihnachtsfeier mit eingerechnet.

Vorsicht:

Der Brexit bedroht alle britischen Limiteds in Deutschland.

Der Brexit bedroht alle britischen Limiteds in Deutschland

Die englische Limited war seit jeher ein Fremdkörper in unserem Rechtssystem. Nun droht es Firmen in dieser Rechtsform in Deutschland, dass sie mit dem Wirksamwerden des Brexit ihre Niederlassungsfreiheit in Deutschland verlieren. Dann werden diese Gesellschaften in Deutschland nicht mehr anerkannt.

Laut Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs werden sie dann wohl als OHG angesehen - oder im Fall von nur einem Gesellschafter als Einzelunternehmen. Die Haftungsbegrenzung fällt in jedem Fall weg.

POMPER AMBH
Der Spezialist für Spezielles

©ritsch-renn.com



Das Wichtigste in Kürze

So können Sie die Kosten für Ihre private Krankenversicherung senken:

- Leistungen streichen oder den Selbstbehalt erhöhen.
- In den Standardtarif wechseln.

www.bvzb.de

Lassen Sie sich von einem von der IHK zugelassenen Versicherungsberater gegen Gebühr beraten.

- Innerhalb der Versicherung den Tarif wechseln.

Daher wird das Umwandlungsgesetz jetzt angepasst: In den neuen §§ 122a ff. UmwG soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass sich eine Limited in eine KG umwandeln kann. Dabei könnte sich eine GmbH als Komplementär beteiligen, sodass am Ende eine GmbH & Co KG daraus wird.

Wie Sie die Prämie Ihrer privaten Krankenversicherung senken

Auch 2019 steigen die Prämien vieler privaten Krankenversicherungen wieder kräftig. Wie kann man diese Kosten senken?

Tarif abspecken: Sie können den Anspruch auf ein Einzelzimmer oder andere Leistungen herausnehmen. Genauso ist ein höherer Selbstbehalt möglich, wodurch die Prämie sinkt. **Achtung:** Dieser Selbstbehalt steigt dann u. U. von Jahr zu Jahr.

Wechsel in den Standardtarif: Diese Tarife entsprechen von der Leistung her weitgehend der „Gesetzlichen“. Wechseln können Sie aber erst ab 55 Jahren (oder bei ab 2009 abgeschlossenen Verträgen). Im Schnitt zahlen die rund 50.200 Versicherten in dem Tarif laut Verband der PKV aktuell monatlich 300 Euro. Der Basistarif ist teurer - aktuell liegt er bei 690,31 Euro.

Wollen Sie wirklich von First Class zur Holzklasse wechseln? Langjährig privat Versicherte, die an Premium-Behandlung gewohnt sind, erleben eine böse Überraschung, wenn der neue Billigtarif viele Behandlungsarten und Zusatzleistungen nicht umfasst.

Tipp: Wenden Sie sich lieber an einen von der IHK zugelassenen Versicherungsberater (www.bvzb.de), der auf Stundenbasis berät.

Wechsel des Tarifs beim selben Krankenversicherer: Dadurch bekommen Sie in manchen Fällen die gleiche Leistung zum niedrigeren Preis. Voraussetzung ist freilich, dass der Versicherer überhaupt mehrere Tarife anbietet. Der Anspruch auf einen Wechsel besteht für jeden Versicherten (§ 204 VVG). Und zwar unter Mitnahme der Altersrückstellung und ohne Gesundheitsprüfung. Allerdings kann der Versicherer bestimmte Zusatzleistungen im neuen Tarif ausschließen. Rechnen Sie damit, dass Sie der Versicherer mit faulen Ausreden abschrecken will.

Das Wichtigste in Kürze

www.gmbh-persoenlich.de

Tagesaktuelle Infos finden Sie mit dem Direkt-Login in den Kundenbereich im Internet: www.gmbh-persoenlich.de, Tipp-Datenbank.

Tipp:

Wenn Sie ohnehin eine Immobilien-Schenkung planen, sollten Sie die noch in 2018 durchziehen.

Tipp: Nehmen Sie auch hier die Hilfe eines gebührenpflichtigen Versicherungsberaters in Anspruch (s. S. 6).

Zurück in die „Gesetzliche“? Das scheidet für Selbständige (und GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer) und Menschen über 55 Jahren aus. Wer jünger ist, müsste sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer werden (!) sein Einkommen müsste für zwölf Monate unter die Jahresarbeitsentgeltgrenze sinken (2019: 60.750 Euro). Auch müsste der Selbständige – sofern er weiterhin selbständig tätig ist – nachweisen, dass seine Hauptbeschäftigung im Angestelltenverhältnis stattfindet. Er müsste also 20 Stunden in der Woche oder mehr als Angestellter arbeiten.

Trost: Die „Gesetzliche“ ist auch nicht gerade billig. Aktuell zahlen Arbeitnehmer oberhalb der Jahresarbeitsentgeltgrenze (2019: 60.750 Euro) inklusive Arbeitgeberanteil und Zusatzbeitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung über 880 Euro im Monat.

Immobilien-Schenkungen durchziehen: 2019 steigen die Werte

Für verschenkte Immobilien sind die amtlichen Bodenrichtwerte maßgeblich, die alle zwei Jahre aktualisiert werden. 2018 sind noch die Bodenrichtwerte zum 31.12.2016 maßgeblich. Ab 2019 gelten die Bodenrichtwerte zum 31.12.2018. Diese dürften in vielen Großstädten um 15 bis 30 Prozent höher liegen als die von 2016.

Es gilt ein strenges Stichtagsprinzip: Ist man bis zum 30.12.2018 zum Notar gegangen, sind die 2016er-Werte maßgeblich, ab 2019 sind die 2018er-Werte heranzuziehen. Im Übrigen werden die Beteiligten bei 2019er-Schenkungen sehr lange auf den Bescheid warten müssen, denn oftmals werden die Werte erst viele Monate nach dem Stichtag durch den Gutachterausschuss bekannt gegeben. Geben Sie bei ohnehin geplanten Schenkungen also Gas!

Beachten Sie aber diese Grundregel: Niemals unbedachte Schenkungen vornehmen nur wegen eines steuerlichen Vorteils.

E-Mail von Emil D. aus Fürth an die Redaktions-Hotline: „Eine Mitarbeiterin hat geheiratet und rutscht nun von Steuerklasse eins in Steuerklasse fünf - mit entsprechend weniger netto. Wir wollen das ausgleichen, indem uns die Frau Rechnungen stellt für die Überlassung eines Homeoffice an uns. Was halten Sie davon?“

IZW antwortet: Das wäre schon einmal der falsche Anlass. Ein Homeoffice kann man anmieten, wenn das für die Firma notwendig und sinnvoll ist, aber nicht, um irgendwelche Nettoverluste auszugleichen. Wenn die Dame tatsächlich oft im Homeoffice arbeitet und damit eine betriebliche Veranlassung besteht, und die Miete angemessen ist, können Sie den Raum natürlich anmieten. Wenn der Raum 20 qm hat und Sie 200 Euro zahlen, ist das sicher angemessen, sofern die Dame da wirklich häufig arbeitet. Die Mietzahlung läuft getrennt von der Gehaltsabrechnung. Das muss Ihre Mitarbeiterin als Vermietungseinkünfte versteuern. Sollten deren Kosten für den Raum noch höher sein als die Miete, hat sie keine Einkunftserzielungsabsicht und muss die 200 Euro nicht angeben. Sind die Kosten der Dame niedriger (z. B. Haus schon abbezahlt und abgeschrieben), muss sie die 200 Euro versteuern als Vermietungseinkünfte. Anteilige Kosten (z. B. Strom, Heizung Instandhaltung usw.) kann sie gegenrechnen.

E-Mail von Johann N. aus Traunstein an die Redaktions-Hotline: „Wir hätten eine Berghütte zur Miete in Aussicht, die wir den Mitarbeitern zur Verfügung stellen wollten. Was ist mit der steuerlichen Bewertung und worauf müssen wir bei dem Prozedere achten?“

IZW antwortet: Ihre Mitarbeiter sollten den üblichen Preis für Übernachtungen in solch einer Hütte an die Firma bezahlen. Wenn der Mitarbeiter nichts zahlen soll, dann versteuert er/sie diesen Betrag als Sachbezug. **Beispiel:** Ihr Arbeitnehmer Meier verbringt mit seiner Frau drei Nächte in der Hütte. Üblicherweise würde eine Übernachtung in solch einer Hütte 25 Euro pro Kopf kosten. Meier muss entweder $3 \times 2 \times 25 \text{ Euro} = 150 \text{ Euro}$ an Sie überweisen, dann versteuert er nichts. Oder Meier versteuert diesen Betrag als Sachbezug. **Die Finanzverwaltung sagt zur Bewertung sinngemäß:** Wird ein Arbeitnehmer in einem Erholungsheim oder in einem anderen Beherbergungsbetrieb untergebracht oder gepflegt, so ist die Leistung mit dem entsprechenden Pensionspreis einer vergleichbaren Pension am selben Ort zu bewerten. Wenn laut Hausordnung jedoch für Hotels unübliche Bedingungen vereinbart sind, kommen Preisabschläge in Betracht. (LStH H 8.1 (5-6)/BFH, 18.03.60, BStBl. III S. 237)

In der nächsten Ausgabe

- **Das bringt die neue Gesellschafterlistenverordnung**
- **Wann die Mindestlohnfalle bei Geringverdienern droht**
- **Wie werden Essens-Einladungen für Mitarbeiter besteuert?**
- **Wenn Ihre Mitarbeiter Fahrgemeinschaften bilden**
- **Kleine Entlastungen für Steuerzahler in 2019 und 2020**
- **Wann Sie Kosten beim Verkauf Ihres Hauses absetzen können**
- **Sie wollen die Steuern laut Steuerbescheid nicht zahlen?**
- **Aus der Redaktions-Hotline: Sachgutscheine Tiefgaragenplätze anmieten**

Impressum

GmbH-Geschäftsführer *Persönlich*

Der Beratungsbrief mit geldwerten Informationen für den GmbH-Geschäftsführer und seine Berater

Herausgeber:

IZW InformationsZentrum
für die Wirtschaft GmbH
Heiliggeiststr. 3
80331 München
Telefon 089 255436-0
Telefax 089 255436-10
service@izw-info.de
www.izw-info.de

Geschäftsführerin:

Ulrike Mattis, Dipl.-Volksw. (V.i.S.d.P.)

Fachlicher Beirat:

Dipl.-Kfm. Alfred Gesierich,
Steuerberater
Dr. jur. Kai Altemann, Rechtsanwalt
und Steuerberater
Der Inhalt des Beratungsbriefs wurde mit größtmöglicher Sorgfalt nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt und geprüft. Haftung und Gewähr kann wegen der Komplexität und der ständigen Veränderungen der zugrundeliegenden Materie nicht übernommen werden.
Wiedergabe - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

© 2018 by IZW München/ZKZ 72166